**MERKBLATT**

**GRUNDSTÜCKERWERB DURCH PERSONEN IM AUSLAND IM SINNE DES BEWG**

Das Grundbuchamt hat bei einem Grundstückerwerb durch natürliche Personen im Ausland im Sinne des BewG zu prüfen, ob ein bewilligungsfreier Erwerb möglich ist. Keiner Bewilligung bedarf eine natürliche Person im Ausland für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, d.h. wenn sie ein Grundstück erwirbt, das ihr als Hauptwohnung am Ort ihres rechtsmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient (Art. 2 Abs. 2 lit. b. BewG). Um dem Grundbuchamt gegenüber bestätigen zu können, dass der tatsächliche Wohnsitz in der Schweiz ist, muss die Urkundsperson in folgende Unterlagen Einsicht nehmen:

• Aufenthaltsausweis B

• Abmeldebestätigung des letzten Wohnortes im Ausland

• Hauptwohnsitzbescheinigung des heutigen Wohnortes (diese Bescheinigung erhält man bei der Einwohnerkontrolle der Wohnortsgemeinde)

• Arbeitsvertrag

• Bei Quellensteuerpflicht: Aktuelle Lohnabrechnung mit Ausweis der Quellensteuer oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass Quellensteuer abgerechnet wird

• Bei ordentlicher Steuerpflicht: Bescheinigung des Steueramtes der Wohnortgemeinde, dass man ordentlich besteuert wird

Die genannten Unterlagen sind mit dem ausgefüllten Infoblatt vorgängig als Kopie einzureichen und die Originale zur Beurkundung mitzubringen.